

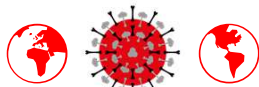


Maßnahmen für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten

Risikogebiete

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Aktuelle Liste: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

RISIKOGEBIET



vor ↓ der
Ein- bzw. Rückreise

Klassifizierung Risikogebiet

Gebiet mit Inzidenz über 50

Registrierung unter

www.einreiseanmeldung.de

Ausnahme von Online-Anmeldung bei kleinem Grenzverkehr für Personen, die weniger als 24h im Risikogebiet waren oder weniger als 24h bleiben, sowie bei Durchreise und für Personen, die beruflich Waren und/oder Personen transportieren.



Ein- bzw. Rückreise

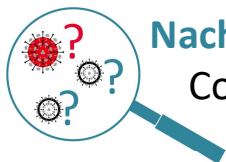
Niedersachsen

Bundesrepublik Deutschland



Innerhalb 48 Stunden

sofort



Nachweis Negativ-Test
Covid-19



Absonderung
Quarantäne

Ausnahme möglich?
(§ 1 Abs. 5 ff. Nds. Q-VO)
Keine Quarantäne!

Ausnahme möglich?
(§ 4 Abs. 1 Corona-EinreiseVO)
Keine Testpflicht!



Absonderung
Quarantäne

nach 5 Tagen
Test möglich



Treten innerhalb der 10 Tage Symptome auf, ist die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) zu informieren sowie ein Test bei einem Arzt, einer Ärztin oder in einem Testzentrum durchzuführen!

*zur Verkürzung der Quarantäne
Test bei Arzt, Ärztin, Testzentrum
Quarantäne für den Test aufgehoben!*

Nach 10 Tagen

(ohne Test)

**Quarantäne
beendet**

Negativ?

**Quarantäne
beendet**

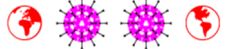


Bitte beachten Sie: Um eine Ausbreitung von Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, hat die Bundesregierung mit der Coronavirus-Schutzverordnung ein **Beförderungsverbot** ab dem 30. Januar bis zum 17. Februar 2021 **für Einreisende aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten** – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen - verhängt.

Grundsatz:

Wer aus einem **Risikogebiet** nach Niedersachsen einreist, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Zusätzlich gilt die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung (DEA) sowie das Erfordernis eines negativen Testergebnisses (spätestens 48 Stunden nach der Einreise), bei Hochinzidenz- bzw. Virusvarianten-Gebieten bereits vor der Einreise. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht eine fortlaufend aktualisierte **Liste der Risikogebiete, Hochinzidenzgebiete und Virusvarianten-Gebiete** im Internet unter der Adresse www.rki.de/risikogebiete.

Definition: Risikogebiet

(Normales) Risikogebiet 	Hochinzidenzgebiet 	Virusvarianten-Gebiet 	§ Rechtlicher Rahmen §
Ein Risikogebiet ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit, z.B. einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, festgestellt wurde. <i>Dies sind beispielhaft (Stand: 03.02.2021): Belgien, Dänemark, Frankreich, Österreich, Polen u.v.m.</i>	In einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt ein besonders hohes Risiko vor, wenn dort eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. (Hochinzidenzgebiet) <i>Dies sind beispielhaft (Stand: 03.02.2021): Spanien, Bosnien, Tschechien, Albanien, Montenegro, Serbien u.a.</i>	In einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt ein besonders hohes Risiko vor, wenn bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 dort verbreitet aufgetreten sind. (Virusvarianten-Gebiet) <i>Dies sind beispielhaft (Stand: 03.02.2021): Irland, Portugal, Großbritannien, Brasilien, Südafrika u.a.</i>	Auf Bundesebene regelt die Coronavirus-Einreiseverordnung die Testpflicht sowie die Pflicht der Anmeldung und die Coronavirus-Schutzverordnung ein Beförderungsverbot von Personen aus einem Virusvarianten-Gebiet. Für Niedersachsen gilt zur Regelung der erforderlichen Quarantäne die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung. Alle Verordnungen gelten gleichermaßen und sind nebeneinander anzuwenden.
Bei Einreisen aus diesen Gebieten gelten Regeln zur Digitalen Einreiseanmeldung, zur Testpflicht und zur Quarantäne – jeweils abgestuft nach der Kategorie an Risikogebieten. Obengenannte Risikogebiete werden vom RKI bekanntgegeben: http://www.rki.de/risikogebiete			



Grundsatz >>> Risikogebiet

Wer **aus einem Risikogebiet nach Niedersachsen einreist**, ist **verpflichtet**, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und **sich für einen Zeitraum von zehn Tagen** nach ihrer Einreise ständig dort **abzusondern**.

Zusätzlich gilt die **Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung (DEA)** sowie das **Erfordernis eines negatives Testergebnis** (spätestens 48 Stunden nach der Einreise).

Risikogebiete werden vom RKI ausgewiesen!

Wichtigste Ausnahmen	DEA	Testpflicht	Quarantäne
Durchreise <i>Risikogebiet → Niedersachsen → Ausland/anderes Bundesland</i>	Nein	Nein	Nein
Kleiner Grenzverkehr <i>Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Risikogebiet → Niedersachsen → Risikogebiet</i> Weniger als 24 Stunden im Risikogebiet aufgehalten oder Aufenthalt in Niedersachsen maximal bis 24 Stunden	Nein	Nein	Nein
Kurzer Aufenthalt (weniger als 72 Stunden) <i>Risikogebiet → Niedersachsen → Risikogebiet SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> Tätigkeit im Gesundheitswesen mit Arbeitgeberbescheinigung über Notwendigkeit	erforderlich	Nein	Nein
- Beruflicher Waren- und Personentransport: <i>Risikogebiet → Niedersachsen → Risikogebiet SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> (weniger als 72 Stunden-Aufenthalt) Personen, die beruflich grenzüberschreitend arbeiten (z.B. Personen, Waren-Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.)	Nein	Nein	Nein
(länger als 72 Stunden-Aufenthalt: nur mit Negativtest (s. unten) Personen, die beruflich grenzüberschreitend arbeiten (z.B. Personen, Waren-Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.)	Nein	Nein	Nein, wenn Negativtest bei Einreise
Verwandtenbesuche <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> - kurzer Aufenthalt (weniger als 72 Stunden): - Familienbesuch (Verw. 1. Grades: Vater, Mutter, Kind) sowie Ehepartner*innen, Lebensgefährten, Lebensgefährtin sowie im Rahmen eines Sorge- oder Umgangsrechts	erforderlich	Nein	Nein, wenn Negativtest bei Einreise
- längerer Aufenthalt (mehr als 72 Stunden) - Familienbesuch (Verw. 1. oder 2. Grades: Vater, Mutter, Kind, Großeltern, Enkel, Geschwister) sowie Ehepartner*innen, Lebensgefährten, Lebensgefährtin sowie im Rahmen eines Sorge- oder Umgangsrechts	erforderlich	erforderlich	Nein, wenn Negativtest bei Einreise
Wöchentliches Pendeln – Grenzpendler - Grenzgänger <i>Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Risikogebiet → Niedersachsen → Risikogebiet</i> bei Berufsausübung, Studium sowie Ausbildung mit mindestens einmal wöchentlich Rückkehr an den Wohnsitz - die zwingende Notwendigkeit der Berufsausübung etc. sowie Beachtung von angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ist zu bescheinigen (Arbeitgeber*in etc.)	erforderlich	Nein	Nein



Grundsatz >>> Risikogebiet

Wer **aus einem Risikogebiet nach Niedersachsen einreist**, ist **verpflichtet**, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und **sich für einen Zeitraum von zehn Tagen** nach ihrer Einreise ständig dort **abzusondern**.

Zusätzlich gilt die **Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung (DEA)** sowie das **Erfordernis eines negatives Testergebnis** (spätestens 48 Stunden nach der Einreise).

Risikogebiete werden vom RKI ausgewiesen!

Wichtigste Ausnahmen	DEA	Test- pflicht	Quaran- täne
<u>Nur mit negativer Testung</u> <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> • längerer Aufenthalt (mehr als 72 Std.); Tätigkeit im Gesundheitswesen mit Arbeitgeberbescheinigung über Notwendigkeit • Familienbesuch (siehe auch Spalte oben) (Verw. 1. oder 2. Grades) Vater, Mutter, Kind, Großeltern, Enkel, Geschwister) sowie Ehepartner*innen, Lebensgefährten, Lebensgefährtin sowie im Rahmen eines Sorge- oder Umgangsrechts • Dringend medizinische Behandlung oder Beistand/Pflege schutz- oder hilfsbedürftiger Personen • Personen, die bis zu fünf Tage zwingend notwendig beruflich oder wegen Ausbildung und Studium einreisen, wobei die zwingende Notwendigkeit zu bescheinigen ist (durch Arbeitgeber*in etc.) • Personen, die zur Arbeitsaufnahme (wieder) einreisen – vor der Arbeitsaufnahme durch Arbeitgeber*in ist Testung zu veranlassen • Personen die unaufschiebbar grenzüberschreitend arbeiten müssen (z.B. Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.)	erforderlich	erforderlich	Nein
<u>Längerer Aufenthalt (mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme)</u> <i>Risikogebiet → Niedersachsen</i> Soweit am Ort der Unterbringung und Tätigkeit Maßnahmen ergriffen werden, die mit der og. Absonderung (Quarantäne) vergleichbar sind	erforderlich	erforderlich	Nein
<u>Einzelfälle</u> <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> Das Gesundheitsamt KANN in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Absonderungspflicht erteilen.	erforderlich	Nein	Nein

Genannte AUSNAHMEN nur möglich, wenn keine typischen Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust) vorliegen!